

Statuten des Zweigvereines „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBERG-PICHLING“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBERG-PICHLING“.
2. Sein Sitz ist in 4030 Linz.
3. Er ist ein Zweigverein des Vereines „Oberösterreichische Pfadfinderinnen und Pfadfinder“.

§ 2 Grundsätze des Vereines

1. Die „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBERG-PICHLING“ fördern die ganzheitliche Entwicklung von jungen Menschen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten durch ein Wertesystem, das auf Pfadfinder/innen gesetzt und Pfadfinder/innenversprechen aufbaut. Die „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBERG-PICHLING“ helfen mit, eine bessere Welt zu schaffen, in der Menschen ihr Potential entfalten und sich aus ihrem Glauben in der Gesellschaft engagieren. Das wird durch die Anwendung der Pfadfinder/innenmethode erreicht, bei der jede und jeder Einzelne Verantwortung für die eigene Entwicklung zu einer engagierten, hilfsbereiten, selbständigen und verantwortungsvollen Person übernimmt.
2. Die Verbandsordnung des Vereines „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ)“ und die Satzungen des Vereines „Oberösterreichische Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ sind Grundlage der Vereinsarbeit.
3. Die in der Verbandsordnung der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ)“ enthaltenen Grundsätze beruhen auf den gültigen internationalen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten Weltpfadfinderbewegung.
4. Die „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBERG-PICHLING“ sind eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und der Freizeitpädagogik. Sie bekennen sich zu den Grundlagen der freien demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes „Oberösterreichische Pfadfinderinnen und Pfadfinder“. Dieser ist Mitglied des Bundesverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ)“. Dieser ist wiederum Mitglied der „World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS)“ und der „World Organization of the Scout Movement (WOSM)“.
5. Der Verein ist überkonfessionell, betrachtet aber Religion als eine Grundlage der Erziehung.
6. Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen der „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBERG-PICHLING“ ist nicht gestattet.
7. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Zweck des Vereines

Der Verein hat die Pfadfinderbewegung in Ebelsberg und Pichling zu organisieren, zu fördern und zu verbreiten.

§ 4 Erreichung des Zwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als Mittel dienen
 - a) die Führung einer vollständigen Pfadfindergruppe im Sinne der Verbandsordnung der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ und der Satzungen der „Oberösterreichischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder“
 - b) Bereitstellung geeigneter Heimräume
 - c) Gewinnung, Ausbildung und ständige Weiterbildung von geeigneten Leiterinnen und Leitern
 - d) regelmäßige Veranstaltung von Heimstunden, Lagern und anderen pfadfinderischen Aktivitäten
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Herausgabe von Zeitungen und anderen Veröffentlichungen
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Subventionen
 - d) Inserate und Sponsoring
 - e) Lotterie
 - f) Veranstaltungserlöse
4. Es können durch den Elternrat auch temporäre und permanente Projektgruppen eingerichtet werden, welche mit ideellen oder materiellen Mitteln, wie in den Ziffern 2 und 3 aufgezählt, zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen, sofern die Projektstätigkeit mit den Zielen der Pfadfinderbewegung in Einklang steht (Beispiele: Chor, Tanzgruppe, Naturschutzprojektgruppe, Filmprojektgruppe). Auch die Auflösung von Projektgruppen obliegt dem Elternrat.

§ 5 Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) die Mitglieder des Elternrates sowie Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter
 - b) die Leiterinnen und Leiter, sofern sie in Übereinstimmung der Vorschläge des Elternrates und des Gruppenrates bestellt wurden
 - c) die Kinder und Jugendlichen
 - d) volljährige Ranger und Rover
 - e) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das sind jene Personen, welche die „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBURG-PICHLING“ ideell oder materiell unterstützenjeweils, soweit sie (c - e) in der Registrierung der „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBURG-PICHLING“ aufscheinen. Ordentliche Mitglieder werden mindestens zweimal jährlich an den Landesverband der „Oberösterreichischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ gemeldet.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBURG-PICHLING“ von der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitglieder des Elternrates, die Gruppenleiterinnen und die Gruppenleiter erwerben ihre Mitgliedschaft durch Wahl.
2. Alle übrigen Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in die Registrierung der Pfadfindergruppe an den Landesverband und deren Unterfertigung (§ 5 Z. 1 der Statuten).

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Funktionsablauf, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Nichtregistrierung, Tod oder Auflösung des Vereines.
2. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Zurücklegung, Aberkennung, Tod oder Auflösung des Vereins.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Alle ordentlichen Mitglieder haben überdies das Stimmrecht in der Hauptversammlung.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Elternrat die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder bzw. der gesetzlichen Vertreter/innen bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren kann von der Obfrau/vom Obmann die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestrebungen der „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBURG-PICHLING“ zu fördern und alles zu meiden, was deren Ansehen beeinträchtigen könnte. Sie haben darüber hinaus die Pflicht, die Grundsätze der Pfadfinderbewegung zu befolgen, sich an die Beschlüsse der

Vereinsorgane zu halten, die von ihnen übernommenen Aufgaben zu erfüllen und ihre jährliche Registrierung zu ermöglichen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Hauptversammlung
2. Elternrat
3. Gruppenrat
4. Gruppenjugendrat
5. Schiedsgericht

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist das oberste Vereinsorgan und hat unter dem Vorsitz der Obfrau/des Obmannes oder ihres/seines Stellvertreters (ihrer/seiner Stellvertreterin) folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Wahl und Enthebung der Obfrau/des Obmannes und ihres/seines Stellvertreters (ihrer/seiner Stellvertreterin), der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers sowie weiterer Elternratsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Obfrau/des Obmannes des Elternrates
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - d) Genehmigung des Rechnungsabschlusses seit der letzten Entlastung
 - e) Entlastung des Elternrates
 - f) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen
 - g) Wahl und Enthebung der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
 - h) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter/innen und jene Personen, die sich durch die Einladung ausweisen können.
3. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder unter 16 Jahren üben ihr Stimmrecht durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in aus. (Stichtag: Termin der Jahreshauptversammlung.) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Obfrau/vom Obmann zumindest alle 3 Jahre einzuberufen.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird von der Obfrau/vom Obmann einberufen, wenn sie/er dies für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder (bzw. der gesetzlichen Vertreter/innen bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren) der Hauptversammlung oder die Rechnungsprüfer/innen schriftlich verlangen. Diese hat binnen 4 Wochen stattzufinden.

§ 11 Elternrat

1. Der Elternrat ist der Vorstand (Leitungsorgan) des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm obliegt die Durchführung aller ihm von der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) für die Einhaltung der Grundsätze der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ und der Satzung der „Oberösterreichischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ Sorge zu tragen
 - b) die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit zu fördern

- c) die wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Bestätigung der Wahl der Gruppenleitung, die Bestätigung der Wahl der Leiterin und des Leiters des Gruppenjugendrats, sowie die Bestätigung der/des Beauftragten für Jugendbeteiligung
 - e) der Vorschlag der Bestellung der Stufenleiter/innen, Stufenassistent/innen sowie des Kuraten hinsichtlich ihrer charakterlichen Eignung; deren Bestellung erfolgt über übereinstimmenden Vorschlag von Gruppenrat und Elternrat durch die Registrierung an den Landesverband der „Oberösterreichischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ durch die Obfrau/den Obmann und die Gruppenleitung
 - f) alle aus dem Vereinsgesetz und den Vereinssatzungen sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen, wie die Durchführung der Hauptversammlung, Wahlen, Kassaführung, Kassabericht und Kassaprüfung, Verkehr mit Behörden, Tätigkeitsbericht, Entsendung allfälliger weiterer Delegierter zur Hauptversammlung der „Oberösterreichischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder“
 - g) die Rechte und Wünsche der Eltern der minderjährigen Mitglieder zu vertreten
 - h) Entscheidung über Registrierung und Ausschluss von Mitgliedern
2. Dies geschieht im besonderen durch:
- a) Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Personen als Leiter/innen und Mitarbeiter/innen, Bereitstellung entsprechender Geldmittel für die Leiter/innenausbildung
 - b) Beschaffung, Errichtung und Erhaltung geeigneter Heimräume
 - c) Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung entsprechend den Wünschen des Gruppenrates
 - d) Unterstützung der Leiter/innen bei Veranstaltungen, Lagern, Fahrten usw.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
3. Für die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit sind Gruppenleitung, Kurat, die Stufenleiter/innen und Stufenassistent/innen der Gruppe zuständig.
4. Der Elternrat soll aus nicht mehr als 20 Mitgliedern bestehen, die sich mehrheitlich aus Eltern jugendlicher Vereinsmitglieder zusammensetzen.
- a) Ihm gehören mindestens an:
 - die Obfrau/der Obmann
 - ihr/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter
 - die Schriftführerin/der Schriftführer und
 - die Kassierin/der Kassier
 - die Gruppenleiterin, der Gruppenleiter und der Gruppenkurat kraft ihrer Funktion.
- Die Belange der einzelnen Altersstufen und die besonderen Interessen der Buben und Mädchen sind entsprechend zu vertreten. Mit Ausnahme der Gruppenleiterin, des Gruppenleiters und des Gruppenkurates werden die Mitglieder des Elternrates von der Hauptversammlung gewählt.
- b) Durch einstimmigen Beschluss des Elternrates können Personen in den Elternrat berufen werden. Erst nach Zustimmung der Hauptversammlung besitzen sie auch das Stimmrecht im Elternrat.
5. Den Vorsitz im Elternrat führt die Obfrau/der Obmann des Elternrates oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter. Der Elternrat fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Elternrat wird nach Bedarf von der Obfrau/vom Obmann oder über Verlangen von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Elternrates, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder über Verlangen des Gruppenrates einberufen. Dieser hat binnen vier Wochen stattzufinden. Der Elternrat ist nur beschlussfähig, wenn die Obfrau/der Obmann und ein Mitglied der Gruppenleitung, insgesamt jedoch mindestens vier wahlberechtigte Mitglieder, anwesend sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat die Obfrau/der Obmann den Elternrat bei gleicher Tagesordnung neuerlich einzuberufen. Zwischen den beiden Terminen müssen mindestens 14 Tage liegen. Beim zweiten Termin ist der Elternrat ohne Rücksicht auf die Anwesenheitserfordernisse beschlussfähig.
6. Der Elternrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden und dazu Mitarbeiter/innen berufen, die ihm nicht angehören.

7. Die Funktionsperiode der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder dauert bis zur nächsten Wahl oder endet längstens nach drei Jahren und einem Monat. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Für den Verein zeichnen rechtskräftig:
Die Obfrau/der Obmann oder ihre/seine Vertreterin bzw. ihr/sein Vertreter jeweils
 - a) in finanziellen Angelegenheiten mit der Kassierin/dem Kassier;
 - b) in Angelegenheiten der Registrierung (§ 5 Z. 1) mit der Gruppenleiterin und dem Gruppenleiter, sofern diese gewählt sind;
 - c) bei Vertretung der Pfadfindergruppe in der Hauptversammlung der „Oberösterreichischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ mit einem Mitglied der Gruppenleitung, wobei auf die Vertretung beider Geschlechter geachtet werden soll;
 - d) sonst mit der Schriftführerin/dem Schriftführer.
9. Die Obfrau/der Obmann repräsentiert den Verein nach außen.

§ 12 Gruppenrat

1. Der Gruppenrat ist das Leitungsteam der „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBURG-PICHLING“. Es besteht aus der Gruppenleitung (wenn möglich je eine weibliche und eine männliche Person), dem Kuraten, sowie allen Stufenleiter/innen und Stufenassistent/innen. Ihm obliegt die gesamte pädagogische Arbeit, insbesondere
 - a) die Bewältigung der praktischen Aufgaben zur Erreichung des Vereinszieles -- er soll nur im geringst möglichen Ausmaß mit administrativen Tätigkeiten befasst werden
 - b) die planmäßige pfadfinderische Ausbildung der Vereinsmitglieder in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht
 - c) die Organisation und Durchführung der regelmäßigen Aus- und Weiterbildung der Leiter/innen
 - d) die Wahl der Gruppenleiterin und des Gruppenleiters, die Funktionsperiode dauert bis zur nächsten Wahl oder endet längstens nach drei Jahren und einem Monat, die Wiederwahl ist zulässig
 - e) der Vorschlag zur Bestellung der Leiter/innen (Stufenleiter/innen, Stufenassistent/innen), der/des Beauftragten für Jugendbeteiligung und des Kuraten an den Elternrat hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung
 - f) die Koordination der Tätigkeit der Leiter/innen und ihrer Stufen
2. Den Vorsitz im Gruppenrat hat die Gruppenleitung. Die Mitglieder der Gruppenleitung sind zusammen mit dem Kuraten kraft ihrer Funktion ordentliche Mitglieder des Elternrates.
3. Der Gruppenrat wird mindestens viermal jährlich von der Gruppenleitung sowie auf Verlangen von mindestens zwei Leiter/innen einberufen.

§ 13 Gruppenjugendrat

1. Der Gruppenjugendrat ist für die Einbringung von Impulsen zur Weiterentwicklung der „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBURG-PICHLING“ mitverantwortlich und ein Sprachrohr der Jugendlichen in der Gruppe.
2. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Auseinandersetzung mit jugendrelevanten Themen
 - b) Auseinandersetzung mit Themen aus dem Bereich der Pädagogik und Öffentlichkeitsarbeit, die vom Elternrat bzw. Gruppenrat behandelt werden, sowie Einbringen von Themenvorschlägen in diese Gremien
 - c) Wahl der Leiterin und des Leiters des Gruppenjugendrates von und aus dem Gruppenjugendrat für eine Periode von 13 Monaten. Diese müssen durch den Elternrat bestätigt werden. Sie müssen bei der Wahl zwischen 16 und 24 Jahre alt sein. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Doppelfunktion in Form von Gruppenjugendratsleiter/in und Stufenleiter/in sollte wenn möglich vermieden werden. Wird einer/r von den beiden oder beide zur Leiterin bzw. zum Leiter des Landesjugendrates gewählt oder scheidet aus dem Gruppenjugendrat aus, sollen die „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBURG-PICHLING“ eine Nachnominierung jeweils eines Mitgliedes des Gruppenjugendrates für die Entsendung in den Landesjugendrat vornehmen.

3. Dem Gruppenjugendrat gehören an:
 - a) Ordentliche Mitglieder: Das sind
je höchstens zwei männliche und zwei weibliche Vertreter/innen gewählt aus den Mitgliedern der Caravelles und Explorer, sowie je höchstens zwei männliche und zwei weibliche Vertreter/innen gewählt aus den Mitgliedern der Ranger und Rover. Die Wahl erfolgt jeweils in den ersten beiden Monaten des Pfadfinderjahres. Eine Funktionsperiode dauert bis zur nächsten Wahl oder endet nach 13 Monaten.
 - b) Außerordentliche Mitglieder: Das sind andere Personen der „Pfadfinderinnen und Pfadfinder GRUPPE LINZ 8, EBELSBURG-PICHLING“, die zwischen 14 und 24 Jahre alt sind und sich mit dem Gruppenjugendrat verbunden fühlen und nach Rücksprache mit der Leiterin und dem Leiter des Gruppenjugendrates am Gruppenjugendrat teilnehmen; die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Den Vorsitz führen die Leiterin und der Leiter des Gruppenjugendrates gemeinsam.
5. Der Gruppenjugendrat ist von seiner Leiterin und seinem Leiter mindestens viermal jährlich einzuberufen.
6. Die Leiterin und der Leiter des Gruppenjugendrates haben beratende Tätigkeit im Elternrat und im Gruppenrat. Sie können, wenn sie unter 18 Jahren sind, bei Themen, die nicht ihrem Alter entsprechen, von Sitzungen ausgeschlossen werden.
7. Die Betreuung der Gruppenjugendratsmitglieder erfolgt durch die/den Beauftragte/n für Jugendbeteiligung, der vom Gruppenrat vorzuschlagen und vom Elternrat zu bestätigen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer:

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen mit Ausnahme der Hauptversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577ff ZPO. Das Schiedsgericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und aus je einer vom Elternrat und vom Gruppenrat gewählten Person, sowie aus je einem von den Streitparteien nominierten Mitglied.
2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Berufungsinstanz ist das Schiedsgericht des Vereines „Oberösterreichische Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ in Linz.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit Beschluss der Hauptversammlung erfolgen.
2. Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere einen Abwickler zu bestellen.
3. Das Vereinsvermögen fällt nach Erledigung aller Obliegenheiten dem gemeinnützigen Verein „Oberösterreichische Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ zu. Sollte dieser nicht mehr existieren, so beschließt die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei in jedem Fall das Vereinsvermögen in gemeinnütziger Weise zu verwenden ist.